

SATZUNG DES VEREINS FÜR KULTUR UND KOMMUNIKATION e.V

Errichtet am 23.12.1985 im Bürgerzentrum zu Minden

§ 1 Sitz, Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Kultur und Kommunikation“.
2. Er hat seinen Sitz in Minden
3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 841 mit Wirkung vom 09.04.86 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, soziokulturelle Einrichtungen zu gründen und zu betreiben. Er betreibt das Bürgerzentrum am Johanniskirchhof.
2. Der Verein für Kultur und Kommunikation übernimmt durch Abschluß eines Vertrages mit der Stadt Minden den inhaltlichen und organisatorischen Betrieb des Bürgerzentrums. Der in diesem Vertrag festgelegte „Beirat für Finanzen“ und die diesem Beirat zustehende Entscheidungskompetenz bei der Personal- und Finanzwirtschaft des Vereins wird vom Verein anerkannt.
3. Das Bürgerzentrum ist von der Stadt Minden errichtet worden und wird von ihr unterhalten. Es soll eine Stätte bürgerschaftlicher Begegnung sein und den Bürgern im Rahmen der gegebenen Verhältnisse eigenverantwortliches Gestalten ermöglichen sowie Gruppeninitiativen fördern.
4. Der Verein hat die Aufgabe, das Bürgerzentrum mit dem Ziel zu betreiben, die Begegnung von Menschen aller Altersgruppen und sozialer Schichten zu ermöglichen, Kritikfähigkeit und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der inhaltliche und organisatorische Betrieb des Bürgerzentrums zur Förderung der Begegnung von Menschen nach Maßgabe der vorhergehenden Absätze 2 und 3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen;
 - b. das Angebot von Informationen und Unterrichtsprogrammen;
 - c. die Einrichtung von Räumen für kreative Betätigung;
 - d. die Beratung von pädagogischen und sozialen Fragen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann dem Verein jede natürliche oder juristische Person sowie jeder nicht rechtsfähige Verein beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Zweckes des Bürgerzentrums erwarten lässt. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Das Mitglied erklärt mit seinem Eintritt, ob es eine fördernde Mitgliedschaft oder

Verein für Kultur und Kommunikation e.V., Seidenbeutel 1, 32423 Minden

eine Vollmitgliedschaft anstrebt. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht in den Gremien des Vereins und ist nicht in seine Gremien wählbar.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Aufnahme und Ablehnung müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag erstmals innerhalb eines Monats nach Eintritt, sodann unverzüglich zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, aber mindestens 25% der Vollmitglieder.
 - Wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Rückstand gerät. In diesem Falle kann der Vorstand nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche MV ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt oder wenn der Vorstand dies beschließt.
3. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn diese spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Über die Aufnahme von schriftlichen oder mündlichen Initiativanträgen in die Tagesordnung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Aushang im Bürgerzentrum und durch Presseankündigungen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Zur Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Belange des Vereins und seiner Betriebe. Hierzu gehören insbesondere:
 - die Satzung und Satzungsänderungen;
 - die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Verabschiedung eines Haushaltsplans;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Aufnahme, die Ablehnung oder der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Personaleinstellung und Personalentlassung;
 - die Auflösung des Vereins.

2. Die MV hat das Recht, Ausschüsse zur Erledigung einzelner oder laufender Aufgaben zu gründen und sie mit Kompetenzen auszustatten. Die Kontrolle der Ausschüsse obliegt der MV. Die Ausschüsse erstatten der MV Bericht. Die Ausschüsse tagen in der Regel vereinsöffentlich. § 8.6. findet entsprechend Anwendung

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die MV wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die MV nicht beschlussfähig, so ist eine neue MV einzuberufen, die bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen, die die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die begründeten Anträge schriftlich mit der Einladung zur MV unter Aufnahme in die Tagesordnung allen Mitgliedern zugeleitet wurde. (vgl. § 3 Abs. 4c + 4d)
5. Die Einstellung und Entlassung von hauptberuflichen Mitarbeitern mit unbefristeten Arbeitsverträgen ist analog §7 Abs. 4 zu verfahren. Der Vorstand hat hierbei ein Vorschlagsrecht.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Dies sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und ein Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln für jede Funktion. Nachgewählte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beschäftigte des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied darf nicht mehr als ein Amt innerhalb des Vereins haben.
3. Der 1.Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht beschlussfähig, wenn weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sind.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
6. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich, außer bei Personalangelegenheiten. Die Öffentlichkeit muss auf Verlangen des Betroffenen hergestellt werden.
7. Die Arbeit des Vorstandes ist durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der MV.
2. Seine Aufgabe ist insbesondere die Koordinierung der Haushaltsplanung und –überwachung in Zusammenarbeit mit dem vom Rat der Stadt Minden bestellten „Beirat für Finanzen“. Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
3. Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, ist Dienstaufsichtsgremium des hauptberuflichen Personals. Diese Aufgabe kann durch Beschluss des Vorstandes an ein anderes Vorstandsmitglied übergehen. Eine Delegation der Aufsichtsfunktionen an hauptberufliche Mitarbeiter ist möglich, ohne jedoch den Vorstand von seiner Verantwortung und Fürsorge für das Personal zu entbinden.
4. Bei jeder Jahreshauptversammlung des Vereins hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht schriftlich und mündlich abzugeben. Dieser Bericht bildet neben dem Bericht der Kassenprüfer die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Hausversammlung

1. Die Hausversammlung ist das Programmplanungs- und Entscheidungsgremium des Bürgerzentrums. An ihr kann jeder mit Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
2. Die Arbeit der Hausversammlung organisiert sich in einer Vollversammlung und in nach Fachbereichen gegliederten Arbeitsgruppen.
3. Die Fachbereiche sind bei der Haushaltsplanung des Bürgerzentrums mit Einzelhaushalten auszustatten.
4. Die Vollversammlung tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr und legt die Rahmenrichtlinien für die inhaltliche Arbeit des Bürgerzentrums fest. Die Einladung und die Versammlungsleitung obliegt dem pädagogischen Leiter des Bürgerzentrums. Von den Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Die Beschlüsse der Hausversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mindestens 15 Personen anwesend sind. Gegen Beschlüsse der Hausversammlung haben der pädagogische Leiter des BÜZ sowie der Vorstand des Vereins für Kultur und Kommunikation aufschiebendes Veto-Recht. In diesen Fällen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung des Trägervereins zu übertragen.
6. Kommt es aufgrund mangelnder Teilnahme nicht zu Beschlüssen, werden die anstehenden Aufgaben vom hauptberuflichen Personal in Abstimmung mit dem Vorstand wahrgenommen.
7. Die Hausversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Fortentwicklung der inhaltlichen Arbeit

Der Verein diskutiert und verabschiedet ausführliche Interpretationen zur Satzung, die den Rahmen der inhaltlichen Arbeit abstecken. Diese sind verbindliche Maßstäbe und werden spätestens alle zwei Jahre diskutiert und gegebenenfalls überarbeitet.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.